



Protokollauszug vom

23.01.2019

Departement Finanzen / Bereich Immobilien:

Vernehmlassung betreffend Landwirtschaftsverordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.18.916-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an das Amt für Landschaft und Natur betreffend Vernehmlassung zur Landwirtschaftsverordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung (mit Beilagen 1 und 2) an: Departementen Finanzen, Immobilien.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich zur Landwirtschaftsverordnung wurde der Stadtrat per Email vom 15. November 2018 zur Vernehmlassung mit Frist bis 31. Januar 2019 eingeladen.

2. Zusammenfassender Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Das Amt für Landschaft und Natur fasst die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage wie folgt zusammen: *«Das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 hat diverse Vollzugsverordnungen. Dazu kommt im Bereich Landwirtschaft der Vollzug von Bundesrecht. In gewissen Bereichen, insbesondere bezüglich Direktzahlungen, fehlen jedoch explizite Vollzugsbestimmungen. Im Rahmen der Schliessung dieser Lücken wurden auch die übrigen Verordnungen im Landwirtschaftsbereich geprüft. Dabei zeigte sich erheblicher Anpassungsbedarf. Die meisten der Verordnungen sind bereits sehr alt, weshalb zahlreiche Bestimmungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht mehr zeitgemäss oder durch die Gesetzesänderungen überflüssig geworden sind. Einige Verordnungen umfassen zudem nur wenige Paragraphen. Diese Verordnungen sollen nun mit den Vollzugsbestimmungen im Bereich Direktzahlungen in einer neuen Landwirtschaftsverordnung zusammengefasst werden. Damit werden die Übersichtlichkeit und die Auffindbarkeit von Bestimmungen deutlich vereinfacht. Durch die Anpassungen an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und die bewährte Praxis wurden viele Bestimmungen unnötig. Die Anzahl der Paragraphen konnte massiv reduziert werden.*

In die neue Landwirtschaftsverordnung werden folgende Verordnungen integriert:

- *Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise,*
- *Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts,*
- *Kantonale Bodenverbesserungsverordnung,*
- *Kantonale Tierzuchtverordnung,*
- *Verordnung über den Rebbau.*

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine zeitgemässe, gut lesbare Verordnung, die den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons regelt. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend nach Themen entsprechend der bisherigen Verordnungen.

Folgende Anpassungen sind hervorzuheben:

- *Im Bereich Vollzug Direktzahlungen waren bis anhin keine Bestimmungen vorhanden, obwohl der Bund gewisse Regelungen an die Kantone delegiert.*
- *Zudem gab es keine Ausführungsbestimmungen zur jetzigen als «Ackerbaustelle» genannten Gemeindestelle, welche entsprechend § 22 LG Aufgaben im Vollzugsbereich übernimmt.*
- *Im Bereich Tierzucht wurde insbesondere die Subventionierung von Prämierungen im Rahmen von Sparprogrammen reduziert.*
- *Der Bereich Bodenverbesserung, insbesondere der landwirtschaftliche Hochbau, konnte infolge von Anpassungen des LG, insbesondere durch den Wegfall der §§ 150-153 (Eigentumsbeschränkungen bei Zusatzbeiträgen im Berggebiet), wesentlich gestrafft werden.*
- *Im Bereich Rebbau werden die Bestimmungen an die Änderungen in der Bundesgesetzgebung angepasst. »*

Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung weist der Kanton zudem darauf hin, dass die neue Verordnung keine Auswirkungen auf die Finanzen haben werde, da keine neuen Aufgaben für Kanton und Gemeinden dazukommen. Da gewisse Aufgaben wegfallen werden und die Rechtssicherheit erhöht werde, sei eher mit einer leichten Kostensenkung zu rechnen.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur / Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, haben doch in den letzten zehn Jahren erhebliche Änderungen im agrarökonomischen und agrarpolitischen Umfeld stattgefunden. Die Änderungsanträge und weiterführenden Anregungen sind in das zur Verfügung gestellte Antwortformular eingeflossen (Beilage 2).

Mit Bezug auf die Anpassung des Pflichtenhefts der Gemeindestelle für Landwirtschaft (heutige Ackerbaustelle) wird auf Hinweis des Bereichs Immobilien zur Kenntnis genommen, dass der administrative Aufwand und die Kontrolltätigkeit im Feld zunehmen werden. Bereits in den vergangenen Jahren sind der Ackerbaustelle immer wieder neue Tätigkeiten auferlegt worden. Diese und die mit der neuen Verordnung geplanten Zusatzaufgaben lassen sich mit den heute zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht mehr mit der geforderten Sorgfalt bewältigen. Eine detaillierte Prüfung des neuen Pflichtenheftes und ein Vergleich mit den bisherigen Anforderungen wird aufzeigen, in wieweit die Stadt Winterthur für die Aufgabenerfüllung der Gemeindestelle für Landwirtschaft zusätzliche Ressourcen bereitstellen muss.

4. Kommunikation

Es bedarf keiner Öffentlichkeitsarbeit / Medienmitteilung.

Beilagen:

1. Schreiben an Amt für Landschaft und Natur
2. Antwortformular
3. Einladung zur Vernehmlassung
4. Vernehmlassungsunterlagen

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur
Landwirtschaftsverordnung
Walcheplatz 2
8090 Zürich

23. Januar 2019 SR.18.916-3

Vernehmlassung Landwirtschaftsverordnung

Sehr geehrte Frau Portmann

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Landwirtschaftsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Unsere Änderungsanträge sind in das beiliegende Antwortformular eingeflossen. Wir ersuchen Sie, diese im Rahmen der Revision der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage: Antwortformular

Mailkopie an: barbara.portmann@bd.zh.ch



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft

Kantonale Landwirtschaftsverordnung - Vernehmlassung

Organisation:	Stadt Winterthur
Kontaktperson:	Erich Dürig, Bereichsleitung Immobilien
Adresse, Tel.:	Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, 052 267 57 14

Allgemeine Bemerkungen:

Der Stadtrat Winterthur bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Unsere Bemerkungen und Änderungsanträge sind nachfolgend aufgeführt.

Paragraph §	Antrag	Begründung / Bemerkung
§ 1	Ergänzung (Neu):	Für die Gemeindestelle für Landwirtschaft gibt es ein Pflichtenheft und das ALN führt Weiterbildungen für die Stelleninhabenden durch.

Vernehmlassung bis 31. Januar 2019 einreichen an: barbara.portmann@bd.zh.ch (oder an: **Amt für Landschaft und Natur, «Landwirtschaftsverordnung», Walcheplatz 2, 8090 Zürich**).

Paragraph §	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>4 Das ALN erstellt für die Gemeindestelle für Landwirtschaft ein Pflichtenheft und regelt die Entschädigungsansätze.</p> <p>5 Für die Ausbildung der Gemeindestelle für Landwirtschaft ist das ALN zuständig</p>	<p>Zudem soll das ALN auch eine Empfehlung zur Entschädigung abgeben, da dies in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird.</p>
§ 9	<p>1 Zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke nach Art. 43 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht ist der jeweilige Pächter berechtigt.</p>	<p>Der Entscheid über die Erhebung einer Einsprache soll nicht beim Gemeindevorstand liegen. Auch künftig sollen die Pächter mit einer Einsprache direkt ans ALN gelangen können. Der Entscheid soll weiterhin ausschliesslich durch das ALN gefällt werden. Hinzu kommt, dass die Gemeinde öfters auch als Verpächter von landwirtschaftlichen Grundstücken auftritt.</p>